

Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Ziel des Leitfadens.....	4
3. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	4
4. KiWo-Skala (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII)	6
5. Verantwortlichkeit/Handlungsschritte	6
6. Kooperationsvereinbarung/Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)	7
7. Kinderschutzkonzept.....	8
8. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Vereinbarung zum weiteren Vorgehen.....	8
9. Kooperation zwischen Kindertagespflege und Regionalteam	9
10. Dokumentation	9
11. Datenschutz	10
12. Weiterführende Links und Informationen	10

Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe.

Es gilt Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden erleiden.

Im Gesetz heißt es, Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Mit Schaffung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz-KJSG) vom 03.06.2021 wurde auch der § 8a SGB VIII novelliert. Neu aufgenommen wurde der Absatz 5, in dem nunmehr auch eine verbindliche Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen Kindertagespflegepersonen und Jugendämtern festgelegt wird:

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ihre Pflicht des Tätigwerdens zur Gewährleistung des Kinderschutzes ergibt sich somit nicht mehr nur aus der Mitteilungspflicht gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, sondern zusätzlich auch aus der mit dem örtlichen Jugendamt geschlossenen Vereinbarung.

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das „**Kindeswohl**“ ist ein zentraler Begriff aus dem Familienrecht, der nach dem Schutz des Kindes fragt. Dennoch gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs. Juristisch gesehen ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. seine Auslegung bezieht sich immer auf einen konkreten Einzelfall und die jeweils gegebenen Umstände. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um damit das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Die Schwelle für einen legitimen Eingriff des Staates

in das Elternrecht stellt zu Recht eine hohe Hürde dar. Der fachliche Blick pädagogischer Institutionen auf Auffälligkeiten in der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern gehört zum normalen Aufgabengebiet der dort tätigen Fachkräfte, deren Handlungsinstrumentarien in der Regel unterhalb der Eingriffsschwelle angesiedelt sind und somit noch einen präventiven Charakter haben. Kindeswohlgefährdung dagegen erfordert und berechtigt in abschließender Konsequenz zur Intervention.

2. Ziel des Leitfadens

- **Das Thema Kinderschutz und deren Wichtigkeit soll ins Bewusstsein gerückt werden.**
- **Verbindlichkeiten sollen geklärt und Handlungssicherheit gegeben werden.**
- **Kooperationen mit anderen Fachkräften sollen durch abgestimmte Verfahren erleichtert werden.**

3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Bei der nachfolgenden Liste handelt es sich um Beispiele möglicher Formen der Kindeswohlgefährdung. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Formen von Kindeswohlgefährdung können von jedem Personenkreis ausgehen, nicht nur von Erziehungsberechtigten, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien, von Kindern und von Mitarbeitern anderer Einrichtungen. Kindeswohlgefährdung kann sich darüber hinaus sehr vielfältig ausdrücken (plötzliche Verhaltensänderungen eines Kindes, sexuelle und/oder Verhaltensauffälligkeiten, Unruhe, aggressives Verhalten, Rückzug, Bedrücktheit oder durch die Mitteilung eines Kindes). Kindertagespflegepersonen haben mit der anonymen Fallberatung die Möglichkeit, ihre Beobachtungen zu reflektieren, ohne dass zwangsläufig bereits ein Prozess in Gang gesetzt wird.

Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung, Gesundheitsfürsorge) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. Betreuer*innen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt kann sich sowohl in konkreten Handlungen wie bspw. Schlägen oder Tritten zeigen, aber auch durch Unterlassen stattfinden z.B. durch unzureichende oder fehlende gesundheitliche Versorgung des Kindes.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen (u.a. Einschüchterung, Drohung, fehlende oder unzureichende emotionale Zuwendung, feindselige Ablehnung), die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre

psychische (oder auch teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern versteht man jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jegliche Art von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Mediale Gewalt

Mediale Gewalt bezeichnet die Darstellung realer oder fiktionaler Handlungen, die mit der Schädigung anderer Lebewesen einhergehen. Sie umfasst Arten von Printmedien (Zeitschriften, Bücher, Abbildungen etc.), Audioangeboten (Musik, Hörbücher, Nachrichten etc.), sowie „alle Computer- und digital vernetzte Technologien und Dienstleistungen [...] das Internet, das World Wide Web, Mobile Endgeräte, Netzwerke, Online Apps, Soziale Medien, elektronische Datenbanken [...] und jede (technische) Entwicklung, die Zugang zu oder Dienste für die digitale Lebenswelt ermöglicht.“ (Quelle: www.kinderrechte.digital).

Kinder können unbewusst im Alltag (Werbung, Musik etc.) oder bewusst herbeigeführt durch Personen in ihrem Umfeld (z.B. Aufnahme, Besitz und Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen des Kindes, hören, sehen/ zeigen und lesen nicht altersgerechter Medien) mit medialer Gewalt in Kontakt kommen, welche Einfluss nimmt in ihrer psychischen und seelischen Entwicklung, so wie sich in ihrem (sozial-) Verhalten auswirkt. Kinder- und Jugendliche allen Alters haben Persönlichkeitsrechte, welche zu respektieren und zu schützen sind.

Fehlverhalten von Betreuungspersonen und durch Betreuungspersonen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

Aufsichtspflichtverletzungen

- Kinder unbeaufsichtigt lassen
- Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)

- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerren, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
- Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern

Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch

- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

4. KiWo-Skala (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII)

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Kinderschutzfachkraft beratend hinzu zu ziehen. Häufig ist aber nicht auf den ersten Blick ersichtlich, ob es sich bereits um gewichtige Anhaltspunkte handelt. Ein Instrument zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation ist die KiWo-Skala, auf dessen Verwendung sich die Oberhausener Träger und die beteiligten Stellen des Jugendamtes verständigt haben. Durch strukturierte Erfassung und Auswertung der wahrgenommenen Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern oder in der Eltern-Kind-Beziehung bzw. im Umgang mit weiteren Bezugspersonen ermöglicht die Skala eine Einschätzung, ob der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestätigt werden kann. Bei der Einschätzung ist nicht allein die Ausprägung der Anhaltspunkte zu berücksichtigen, sondern es ist immer auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes zu werfen. Die KiWo-Skala ist dem Leitfaden als Anhang 1 beigelegt.

5. Verantwortlichkeit/Handlungsschritte

Die Fallverantwortung für die Gefährdungseinschätzung liegt bei der zugeordneten Kindertagespflegeperson. Diese muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zur Einschätzung eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Hierzu erklärt sie sich durch Unterzeichnung der *Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen* mit der Stadt Oberhausen bereit. Weiterhin besteht zudem

jederzeit ein Anspruch auf Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege, welche prozessbegleitend eingebunden werden kann (z.B. durch Unterstützung bei Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten, durch fachlichen Austausch, durch Unterstützung beim Ausfüllen der KiWo-Skala, (Mit)Entwicklung von Beobachtungskriterien oder Vereinbarungen über das weitere Vorgehen usw.). In jedem Fall muss die Fachberatung über den Vorgang der Gefährdungseinschätzung in Kenntnis gesetzt und über gravierende Veränderungen informiert werden (Mitteilungspflicht gem. § 43 SGB VIII).

Eine Orientierung zu den notwendigen Handlungsschritten im Falle einer Kindeswohlgefährdung bietet das Ablaufschema, welches dem Leitfaden als Anhang 3 beigefügt ist.

6. Kooperationsvereinbarung/Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen der Stadt Oberhausen und der Kindertagespflegeperson gem. § 8a SGB VIII Absatz 5 wird das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung verbindlich geregelt. Die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und eine insofern erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes hierbei nicht in Frage gestellt wird. Die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht darin, die Kindertagespflegepersonen bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu unterstützen und dahingehend zu beraten, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Bei der Beratung stützt sich die insoweit erfahrende Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Kindertagespflegeperson übermittelt werden. Sie führt keine eigenständigen Beobachtungen durch, sodass die Fallverantwortung klar bei der Kindertagespflegeperson liegt. Die Zusendung bereits vorhandener Einschätzungsbögen oder Gesprächsprotokolle und Handlungsvereinbarungen erleichtert die qualifizierte Vorbereitung auf die Beratung und kann die Dauer des Beratungseinsatzes verkürzen.

Anlaufstelle für die Hinzuziehung einer insofern erfahrenden Fachkraft ist die Servicestelle Kinderschutz der Stadt Oberhausen oder die unter Anhang 2 aufgeführten Beratungsstellen.

Ist das Ergebnis der Beratung der Verdacht auf eine hohe Gefährdung, ist mit dem abgestimmten Mitteilungsverfahren das Regionalteam Jugendhilfe durch die Kindertagespflege zu informieren. Weiterhin ist an dieser Stelle die zuständige Fachberatung in Kenntnis zu setzen.

Die Eltern sind im nächsten Schritt zur Gewinnung weiterer Informationen in den Prozess einzubeziehen und über die Einschätzung zu informieren.

Die Gespräche, in denen die Fachberatung empathisch auf Eltern eingehen sollte, diese aber auch mit der gewonnenen Einschätzung konfrontieren muss, können

ebenfalls Gegenstand des Beratungsprozesses sein (z.B. Besprechung von Strategien zur Gesprächsführung und/oder zur Motivation der Eltern).

7. Kinderschutzkonzept

Gewalt kann nicht nur im häuslichen Kontext des Kindes stattfinden, sondern auch im Betreuungssetting. Um den Blick auf dieses Thema zu schärfen und eigene Handlungskompetenzen für diesen Bereich zu entwickeln, empfiehlt der Gesetzgeber die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes, auch Gewaltschutzkonzept genannt. Das Kinderschutzkonzept kann somit als präventives Mittel für den Kinderschutz gesehen werden. Ein Kinderschutzkonzept ist auf die eigenen Strukturen angepasst, soll kontinuierlich überprüft und nach Bedarf angepasst werden. Kinder und Erziehungsberechtigte sollen nach Möglichkeit an der Ausgestaltung beteiligt werden.

Ein solches Konzept sollte Inhalte zu folgenden Punkten enthalten:

- Qualitätssicherung (Was tue ich, um Kinderschutz zu gewährleisten? Z.B. Besuch regelmäßiger Fortbildungen, Wie bin ich vernetzt?)
- Leitbild/Verhaltenskodex
- Risikoanalyse (Analyse möglicher Risikosituationen wie bspw. Überforderung und der Umgang damit, vor allem hinsichtlich der Tatsache, dass die Einbindung in ein Team fehlt)
- Partizipation der Kinder (Wie werden Kinderrechte/Partizipation konkret in der Betreuung umgesetzt?)
- Beschwerdeverfahren (Welche Wege der Beschwerden gibt es für Erziehungsberechtigte, aber auch Kinder? Wie gehe ich mit Beschwerden um?)

8. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Vereinbarung zum weiteren Vorgehen

Bei dem Vorliegen einer geringen bzw. mittleren Gefährdung sind Eltern nicht nur über die Gefährdungseinschätzung zu informieren, sondern mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen.

Darunter sind Informationen über Angebote außerhalb der Kindertagespflege und die Vermittlung zu unterstützenden Angeboten genauso zu verstehen wie die Einleitung einer Ursachenforschung und Diagnostik.

Wesentlicher Bestandteil der präventiven Arbeit ist immer der Dialog mit den Eltern, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und die Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte.

Mit den Eltern sind klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dieses kann mittels eigener Dokumentationsformen oder zum Beispiel mit einer Vereinbarung zum weiteren Vorgehen erfolgen (Anhang 4). Die getroffenen Zeit / Zielplanungen sind zu überprüfen.

Eine Orientierungshilfe zum Vorgehen bei einem Elterngespräch bei möglicher Kindeswohlgefährdung bietet der Anhang 5.

9. Kooperation zwischen Kindertagespflege und Regionalteam

Erster Adressat für die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung ist in allen Fällen das Regionalteam Erzieherische Hilfen Oberhausen.

Die Telefone in den Regionalteams sind montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar (Regelarbeitszeit). Die Regionalteamleitung stellt während dieser Zeit die Erreichbarkeit auch im Falle persönlicher Abwesenheit durch entsprechende interne organisatorische Vereinbarungen und Vorkehrungen sicher. Aktuelle Kontaktdaten und Zuständigkeiten sind der Homepage zu entnehmen: [Regionalteams Jugendhilfe \(oberhausen.de\)](http://Regionalteams.Jugendhilfe.oberhausen.de)

Im Falle der persönlichen Übergabe einer Gefährdungsmitteilung wird diese mit einem Eingangsvermerk des Regionalteams versehen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Übergabe hervorgehen. Die Zuständigkeit wird der mitteilenden Stelle in diesem Fall entweder unmittelbar persönlich oder telefonisch mitgeteilt.

Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls ist die mitteilende Stelle vorab befugt, alles Erforderliche zur Gefahrenabwehr für ein Kind selbst einzuleiten. Z. B. auch die Mithilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen oder das Kind nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet.

In Oberhausen steht außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeiten der Regionalteams hierfür auch die Rufbereitschaft des Jugendamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Rufbereitschaft kann über die Feuerwehr (Tel. der Einsatzleitstelle 8585-1) oder die Polizei (Tel. der Einsatzleitstelle 826-4051) kontaktiert werden.

Nur in den Fällen, in denen durch die Information der Eltern über die Weiterleitung der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam das Wohl des Kindes zusätzlich beeinträchtigt oder gefährdet würde, kann hierauf verzichtet werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass die Eltern zwar mit der Mitteilung an das Regionalteam nicht einverstanden sein müssen, sie aber grundsätzlich darüber vorab zu informieren sind. Mit der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam tritt das „§ 8 a-Verfahren“ ein. Dadurch erlischt nicht die Verantwortung der mitteilenden Stelle.

Fachberatung und Kindertagespflegepersonen sollten in regelmäßigem Austausch hinsichtlich der Entwicklung des Kindes stehen. Eine sorgfältige Dokumentation über den Entwicklungsverlauf des Kindes und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sollte durch die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden. Die Fachberatung kann darüber hinaus auch für Elterngespräche zur Verfügung stehen.

Es ist die Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte im Regionalteam Erzieherische Hilfen, der zugeordneten Kindertagespflegeperson und der Fachstelle Kindertagespflege, bei den Eltern im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes für den Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu werben.

10. Dokumentation

Die gewonnene Einschätzung, die hieraus resultierenden Maßnahmen, die Elterngespräche und die Zielvereinbarungen sind zu dokumentieren.

11. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten wird durch den § 35 SGB I und die §§ 67 bis §§ 85a SGB X geregelt. Die spezifischen Datenschutzregeln der Jugendhilfe im SGB VIII haben jedoch Vorrang vor dem SGB I, dem SGB X, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. In den konkret beschriebenen Handlungsschritten des Leitfadens spiegeln diese sich deutlich wieder.

Bei akuten Gefährdungssituationen steht der Kinderschutz vor dem Datenschutz.

Zugleich gilt aber auch, dass der Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, weil er die notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Familien und allen sozialpädagogischen Fachkräften schützt und fördert.

12. Weiterführende Links und Informationen

kinderrechte.digital

klicksafe.de: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz

[Darum gehören Kinderbilder nicht ins Netz \(polizei-beratung.de\)](http://polizei-beratung.de)

[Ihre Persönlichkeitsrechte gelten auch online \(polizei-beratung.de\)](http://polizei-beratung.de)

Anhang1: KiWo-Skala / Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Anhang 2 Beratungsstellen

Anhang 3 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung

Anhang 4 Vereinbarung über das weitere Vorgehen

Anhang 5 Checkliste Elterngespräch